

## **Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG**

Die Firma 3iPro Columbus GmbH & Co KG hat bei der Unteren Wasserbehörde Mannheim die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Herstellung und den Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage für das Projekt „Hitachi Columbus Campus“ in der Columbusstraße – auf der Fläche der ehemaligen Benjamin-Franklin-Village, Flst.Nr. 7380/2 und 7379/104 in 68309 Mannheim beantragt. Die beantragte jährliche Grundwasserentnahmemenge liegt bei 413.000 m<sup>3</sup>.

Die Grundwasserförderung soll aus dem Oberen Grundwasserleiter (OGWL) im intermittierenden Betrieb über jeweils zwei von drei aktiven Förderbrunnen mit einer max. Förderleistung von ca. 41,67 l/s bei einer Betriebsförderhöhe von 3,8 bar stattfinden. Anschließend soll nach der thermischen Nutzung über zwei Schluckbrunnen das thermisch veränderte Wasser in den OGWL wieder eingeleitet werden. Für die Unterirdische Wasseraufbereitung findet abwechselnd eine zusätzliche Grundwasserentnahme aus den jeweils aktiven Förderbrunnen statt. Dabei wird das zusätzlich entnommene Grundwasser zuerst mit Luftsauerstoff in einer Aufbereitungsanlage angereichert und anschließend in den jeweils inaktiven Förderbrunnen wieder eingeleitet

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1a i.V.m. der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Bereich des Vorhabens und dessen Reichweite sind keine Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Für das beantragte Vorhaben besteht nach Feststellung der Unteren Wasserbehörde **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt  
- Untere Wasserbehörde -